

Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderung /chronischer Erkrankung NRW
Sprecherin Gertrud Servos
Landesbehindertenrat NRW
Vorsitzende
Gertrud Servos

Unternehmerfrühstück am 10. Oktober 2013 in Emsdetten

Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung des Artikel 27 der UN-BRK

hier aufgezeigt am Beispiel von Frauen mit Behinderung

© Gertrud Servos

(es gilt das gesprochene Wort)

UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1)

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a)

Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b)

das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2)

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Die UN-BRK anerkennt in Art. 27 das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird

Teilhabe und Chancengleichheit in Ausbildung und Arbeit

Von einem inklusiven Arbeitsmarkt kann derzeit noch nicht die Rede sein, denn:

In NRW bestreitet nur jede zweite Frau mit Behinderung im Alter von 35 bis 50 Jahren ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit.

Dabei beziehen rund 31% ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 700 Euro. Auffällig ist auch, dass schwerbehinderte Menschen negative Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt deutlich stärker zu spüren bekommen als Menschen ohne Beeinträchtigung.

Die überwiegende Mehrheit der behinderten Menschen nimmt nicht am Erwerbsleben teil. Damit ist die Erwerbsbeteiligung um ein Viertel geringer als die der nichtbehinderten Menschen.

Von wirtschaftlichen Aufschwungsphasen profitieren sie – vor allem Frauen mit Behinderung – nur wenig. Zudem sind schwerbehinderte Frauen überproportional häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Laut Erfahrungen des Netzwerks sind viele Frauen mit Behinderung in Minijobs tätig oder in unterbezahlten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, z.B. geistig behinderte Frauen in den Werkstätten.

2008 verdienten sie rund 159 Euro im Monat bei einer Mindestbeschäftigungszeit von 35 Wochenstunden. Nur etwa ein Prozent jährlich schafft den Übergang von der Behindertenwerkstatt auf den allgemeinen, sogenannten ersten Arbeitsmarkt. Damit verfehlen die Werkstätten ihr Ziel, Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Fehlende und geringe Bildungsabschlüsse als „Handicap“

Mit einem Anteil von rund 58% war der Hauptschulabschluss der häufigste Schulabschluss bei den behinderten Menschen in Deutschland. Frauen mit Behinderung verfügen wesentlich häufiger als Männer und Frauen ohne Behinderung über einen Abschluss, der über den HS-Abschluss hinausgeht.

In der Altersgruppe von 25 bis unter 45 Jahren hatte beispielsweise jede zweite bis dritte behinderte Frau (42,3%) keinen bzw. nur einen HS-Abschluss, während dies nur für jede vierte nicht behinderte Frau zutrifft (23,6%)

Wichtigste Unterhaltsquellen behinderter Menschen:

Renten und Pensionen 63%, Einkommen aus Erwerbstätigkeit 20%, Einkünfte von Angehörigen 9%, ALG I, Leistungen nach Hartz IV 5%, Sozialhilfe 2%

Häufig sind Frauen mit Behinderung/chronischer Erkrankung angewiesen auf:

- Renten
- ALG II und
- Partnereinkommen

Fremdbestimmte berufliche Entwicklung

Die überwiegende Zahl der Frauen mit Behinderung erlebt ihre berufliche Entwicklung als fremdbestimmt und einseitig, in behindertenspezifische bzw. häusliche Bereiche, familiäre oder sozialstaatliche Abhängigkeiten zurückgedrängt.

Die Chance, ihr fachliches Können und ihr Leistungsvermögen am Arbeitsplatz zu beweisen, ist gering.

Trotz guter Qualifizierung sind Karriere, berufliche Aufstiegschancen oder Tätigkeiten in Führungspositionen so gut wie gar kein Thema, weder für die behinderten Arbeitnehmerinnen noch für Arbeitgeber.

In Ausbildung und Erwerbsleben sind Barrieren in Strukturen und Köpfen zu überwinden:

Das Schul- und Ausbildungssystem sondert Menschen nach wie vor aus.

Jungen Mädchen mit Behinderung werden Ausbildungen in traditionellen „Frauenberufen“ nahegelegt, bei Mädchen mit Lernbehinderungen z.B. der Bereich Küche/Hauswirtschaft, bei Rollstuhlfahrerinnen kaufmännische Berufe.

Es fallen Sätze wie: „Eine Frau im Rollstuhl kann nicht Kosmetikerin werden“, hier spielen gängige Schönheitsideale eine Rolle. Hinzu kommen fehlende barrierefreie Ausbildungsmöglichkeiten und eingeschränkte Schulabschlussmöglichkeiten (Förderschulsystem).

Weitere Hindernisse

sind die fehlenden Wahlmöglichkeiten bei Umschulungen und Rehamassnahmen: Es fehlen wohnortnahe Rehamassnahmen und Teilzeitmassnahmen, Frauen sind auch hier unterrepräsentiert.

Mehrfachdiskriminierung

Die Mehrfachdiskriminierung als Frau und als behinderter Mensch ist gesellschaftspolitisch nicht anerkannt, haben doch Mütter mit Behinderung/chronischer Erkrankung einen sehr **hohen Energieaufwand** um ihr Leben zu meistern, oft mit schweren gesundheitlichen Folgen wie Depressionen und Erschöpfungszuständen.

Folgende Belastungen multiplizieren die Schwierigkeiten bei der Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz:

- hoher Organisationsaufwand (Pflege, Assistenz, Arbeitsassistenz)
- geringe Mobilität (z.B. Schwierigkeiten in eine andere Stadt umzuziehen, fehlender Führerschein)
- Kindererziehung
- längere Ausfallzeiten durch die Erkrankung/Behinderung
- Arbeitslosigkeit
- eingeschränkter ökonomischer Handlungsspielraum
- eingeschränkter Bildungsspielraum

Große Hemmnisse und Barrieren bestehen im Mangel an Teilzeit- und Zuverdienstmöglichkeiten, ebenso sind Prozesse der beruflichen Inklusion erschwert durch Ämter und Behörden bei der Beantragung von Rehamassnahmen, Hilfsmitteln und Assistenz (Hilfsmittel werden erst bewilligt wenn der Arbeitsvertrag vorliegt), dabei können Verzögerungen zu erneutem Verlust des Arbeits- oder Umschulungsplatzes führen.

Ausgewählte Handlungsbedarfe im Bereich Arbeit Artikel 27 UN BRK in Zusammenhang mit Vereinbarkeit von Familie und Beruf

• Berücksichtigung des Zugangs zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt als zentrale Perspektive der UN-BRK im Aktionsplan des Landes NRW

• Offensives politisches Aufgreifen der hohen Arbeitslosigkeit unter behinderten und schwerbehinderten Menschen im Aktionsplan

Es ist auf das klare Bekenntnis der Arbeitgeber hinzuwirken, ihrer gesellschaftlichen Pflicht zur Beschäftigung behinderter Menschen vollumfänglich nachzukommen. Ein Beschäftigungsaktionsprogramm, der verstärkte Abschluss von Integrationsvereinbarungen, aber auch die Anhebung der Schwerbehindertenabgabe sind hier zu erwägende Schritte. (Vgl. Forderungspapier des Deutschen Behindertenrats)

• Evaluierung und Umsetzung bestehender **Arbeitsmarktprogramme und -gesetze** im Hinblick auf ihre Wirkungen auf Frauen mit Behinderung als geltendes Recht

- **Entwicklung und Angebot von beruflichen Fördermaßnahmen** für behinderte Frauen zum Ausgleich von Benachteiligungen unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter mit Behinderung/chronischer Erkrankung: Teilzeitstellen/-ausbildungen, wohnortnahe Angebote, Ausbau der Möglichkeiten für Arbeits- und Elternassistenz, Förderung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets, barrierefreie Kinderbetreuungsstätten.
- Aufklärung von Arbeitgebern und betroffenen Frauen über Möglichkeiten der Mischfinanzierung durch Teilzeitstelle und Erwerbsminderungsrente statt Abschiebung in die volle Rente!
- Besonderes Augenmerk gilt es auf die Arbeits- und Lebenssituation von Mädchen mit Lern- oder geistiger Beeinträchtigung zu richten: **hier sind institutionelle Sonderwege beim Übergang von der Schule in den Beruf, u. a. durch die Verhinderung des automatischen Übergangs von der Förderschule in die Werkstatt zu vermeiden!**

Optimierung der Beratungs- und Bewertungsstrukturen der Reha-Träger und Reha-Anbieter:

- Entwicklung eines qualifizierten, personenzentrierten Beratungssystems mit einer Öffnung für neue kreative Lösungen bei Berufsweg- und Ausbildungsberatung
- Optimierung der Beratung durch Berufs- und Fortbildungsberatungsstellen (z.B. Kompetenzzentren Frau und Beruf in NRW) zu Teilhabechancen durch Schulungen zu Grundlagenwissen über die Lebens- und Beschäftigungssituation von Frauen mit Behinderung/chronischer Erkrankung
- Fortbildungen von BeraterInnen und MedizinerInnen bei den Leistungsträgern zu den spezifischen Bedarfen und der Lebenssituation behinderter/chronisch erkrankter Frauen

Literaturhinweise:

- Projekt der Landschaftsverbände, STAR (Schule trifft Arbeitswelt)
www.lwl.org/LWL/Soziales/integrationsamt/leistungen/star/STAR
- Projekt Win! Win! www.isl-ev.de
- Mittendrin - Zeitschrift der Frauen und Mädchen mit Behinderung und chronischer Erkrankung NRW - Teilhabe und Chancengleichheit in Ausbildung und Arbeit, Münster 2008
www.netzwerk-nrw.de
- Lebenslauf behinderter Frauen - Auswertung des Mikrozensus 2005
Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, September 2009
- Gender Datenreport, Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend
www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/genderreport/9-Behinderung/9-1-fragestellung-und-begriffsklaerung.html
- Zur Frauenbewegung behinderter Frauen: www.behinderte.de
- Deutscher Behindertenrat
www.weibernetz.de/download/DBRForderungspapierNationalerAktionsplan.pdf
- Statistisches Bundesamt 2012, Ergebnisse des Mikrozensus 2009